

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

I/11/110/1

I/11/110/1-3611

Vorlagen-Nummer

**2130/2014**

Freigabedatum

19.08.2014

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Benennung von Mitgliedern in den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Köln**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	02.09.2014

### Beschluss:

Der Rat benennt als Nachfolger/innen der bisherigen Ausschussmitglieder als ordentliche Mitglieder für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Köln:

1. Mitglied

bisheriges Mitglied

\_\_\_\_\_

(Schmerbach, Cornelia)

2. Mitglied

bisheriges Mitglied

\_\_\_\_\_

(Kienitz, Niklas)

für die bis zum 30.06.2016 laufende Amtsperiode des Verwaltungsausschusses, längstens jedoch für die laufende Amtszeit des Rates bzw. der Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Köln.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen:****ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Die 12. Amtsperiode des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit endet mit Ablauf des 30.06.2016.

Nach § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Köln durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA). Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Vorschlagsberechtigt für die Neubesetzung des Ausschusses ist die Bezirksregierung Köln. Den Vertretern der öffentlichen Körperschaften stehen 4 Sitze zu. Da die Bezirksregierung Köln von ihrem Benennungsrecht Gebrauch gemacht hat, sind insgesamt 3 Mitglieder des Verwaltungsausschusses von der Stadt Köln zu benennen.

Davon entfallen 2 Sitze auf Ratsmitglieder. Aufgrund der Neukonstituierung des Rates sind somit für die verbleibende Amtsperiode des Verwaltungsausschusses 2 Ratsmitglieder neu zu benennen.

Nach § 379 Abs. 4 SGB III ist bei der Benennung von Mitgliedern in Gremien § 4 Abs. 2 Nr. 1 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) zu beachten. Danach ist für jeden Sitz sowohl eine Frau, als auch ein Mann vorzuschlagen (Doppelbenennung). Dies ist nach § 4 BGremBG entbehrlich, wenn ein Vorschlag gleich viele Frauen und Männer umfasst.

Da die Bezirksregierung Köln Frau Bergkemper-Marks benannt hat und die Stadt Köln weiterhin Frau Reker entsenden möchte, werden die Fraktionen gebeten, für die beiden auf sie entfallenden Sitze jeweils einen Mann vorzuschlagen, um die paritätische Sitzverteilung zu gewährleisten.

Die durch Ratsmitglieder zu besetzenden Sitze sind nach § 50 Abs. 4 i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NRW zu ermitteln.

Hat sich der Rat auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Wie in der Vergangenheit wird die Beschlussvorlage für die zu benennenden Ratsmitglieder daher

ohne Namensnennung erstellt.

Anlagen